

**Gesellschaftsvertrag
der
Braunschweiger Verkehrs-GmbH**

**§ 1
Rechtsform und Firma**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma
"Braunschweiger Verkehrs-GmbH".

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der öffentliche Personennahverkehr.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 17.938.432,00 € (in Worten: siebzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausend vierhundertzweiunddreißig Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 17.938.432 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 €.
- (3) Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 654, gemäß Formwechselbeschluss vom [●] erbracht.

- (4) Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 554 gehalten.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile der Geschäftsanteile bzw. deren Belastung ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Die Personalakten des Geschäftsführers führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bedient sich der Verwaltung der Stadt Braunschweig.
- (3) Der Geschäftsführer erstattet dem Aufsichtsrat die in § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) vorgeschriebenen Berichte.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten, sofern es sich bei dem Dritten um eine andere Gesellschaft handelt, und ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführer von weiteren Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG), den hiernach anzuwendenden Vorschriften des AktG und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.

Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig benannten Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH hat das Recht, der Gesellschafterversammlung weitere sieben Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Davon werden sechs Personen zuvor von dem Rat der Stadt Braunschweig benannt. Ein weiteres vom Rat zu benennendes Mitglied soll eine erfahrene Persönlichkeit aus Wirtschaft, Bankwesen oder freien Berufen sein und nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehören.

Die übrigen vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt.

- (2) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Bestellung und der Annahme des Amtes.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die Amtszeit endet aber spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur jeweiligen Berufung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Das Amt der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die zur Zeit ihrer Wahl oder Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung.
- (5) Wiederwahl und Wiederentsendung von Mitgliedern sind zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird (§ 12 Nr. 11). Sonstige Aufsichtsratsvergütungen werden nicht gewährt.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr. Zur ersten Sitzung nach Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von dem Geschäftsführer einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie der Geschäftsführer kann unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft (§ 110 Absatz 1 Satz 1 AktG).
- (3) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mündlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden, und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.
- (8) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist nach Maßgabe des § 107 Absatz 2 AktG eine Niederschrift zu erstellen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlussfassungen i.S.d. vorstehenden Absatzes 8.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers. Er ist berechtigt, bestimmte Geschäfte, allgemein oder im Einzelfall, an seine vorherige Zustimmung zu binden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers nach Maßgabe des § 12 Nr. 9. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftsführer und führt gegen diesen die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von dem Geschäftsführer angestrebten Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer nach Maßgabe der Wahl durch die Gesellschafterversammlung i.S.d. § 12 Nr. 5.
- (4) Der Beratung im Aufsichtsrat bedürfen in jedem Falle:
 1. der Jahresabschluss und dessen Prüfung nach Maßgabe des § 171 AktG;
 2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;
 3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von

- a) Konzessionsverträgen
 - b) Betriebsführungsverträgen
 - c) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
4. die Entlastung des Geschäftsführers;
 5. Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife einschließlich der Preise und Bedingungen;
 6. Festlegung von Verkehrs-Trassen.
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. Spenden, Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen, Schenkungen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein Betrag von 100.000,00 € überschritten wird, sowie Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein Betrag von 400.000,00 € überschritten wird;
 2. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein Betrag von 1.000.000,00 € überschritten wird;
 3. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils ein Betrag von 800.000,00 € überschritten wird;
 4. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 5. Dienstverträge mit Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte bzw. Maßnahmen nach Absatz 5 keinen Aufschub dulden, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.
- (7) Die für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. §§ 116, 93 Absatz 1 Satz 3 AktG grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht gilt für die von der Stadt Braunschweig entsandten oder benannten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat in entsprechender Anwendung der §§ 394 f. AktG nicht, soweit eine Unterrichtungspflicht nach § 138 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten sowie über alle nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesenen Maßnahmen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung;

2. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne;
4. die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;
5. die Wahl des Abschlussprüfers;
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein Betrag von 750.000,00 € überschritten wird;
7. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein Betrag von 800.000,00 € überschritten wird;
8. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers;
9. die Festlegung der wesentlichen Inhalte des mit dem Geschäftsführer abzuschließenden Anstellungsvertrag;
10. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von
 - a) Konzessionsverträgen,
 - b) Betriebsführungsverträgen und
 - c) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
11. die Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung;
12. die Übernahme neuer Aufgaben;
13. die Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife einschließlich der Preise und Bedingungen;
14. die Festlegung von Verkehrs-Trassen.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (2) Für Beschlüsse über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. AktG sowie für Beschlüsse über die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, mit denen Unternehmensverträge i.S.d. AktG bestehen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie kann auch von der Gesellschafterin Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einberufen werden. Der Geschäftsführer hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies verlangt. Zudem hat der Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Absatz 3 Satz 1 AktG). Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung von einem oder mehreren Vertretern vertreten lassen. Sofern ein Gesellschafter mehrere Vertreter hat, ist er wirksam vertreten, wenn einer der Vertreter anwesend ist, es sei denn die Vertreter sind ausschließlich zur Gesamtvertretung berechtigt. In diesem Fall ist er wirksam vertreten, wenn alle Vertreter anwesend sind. Sofern es sich bei dem bzw. den Vertreter(n) nicht um den/die gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters handelt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mündlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (3) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Ratsgremien der Stadt Braunschweig von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt die Versammlungsleitung.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten ist.

§ 15 Wirtschaftsplan und mittelfristige Unternehmensvorschau

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvorschau beizufügen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Personalplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Bilanzplan. Im Wirtschaftsplan sind der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Veränderungen im Zusammenhang mit weiteren Geschäftsfeldern besonders darzustellen und zu begründen. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Der Geschäftsführer hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden kann.
- (5) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. Der für die Stadt Braunschweig zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden.
- (6) Den für die Stadt Braunschweig zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 17

Informationsrechte der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit nach Maßgabe des § 150 NKomVG bei dem Geschäftsführer über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

§ 18

Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

Lieferungen und Leistungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sind zu Bedingungen vorzunehmen, die eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. steuerrechtlichen Bestimmung dieses Begriffs ausschließen. Wird von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten nachträglich eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die ihnen verdeckt zugeflossenen Gewinnanteile der Gesellschaft ex tunc zurückzugewähren. Etwaige weiterreichende Bestimmungen des GmbH-Gesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20
Formwechsellaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels bis zum einem Höchstbetrag von EUR 500.000,00.